

\* Argent.  
Australi.  
Neu.  
\* Neu.

\* Neu. Sie Bandbriefträger dürfen unterwegs zur austrage bei der Postamtstätte oder zur unmittelbaren Zustellung an den Empfänger annehmen:  
- gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe,  
- Postkarten, Briefe mit Postzustellungs-  
urkunde, Drucksachen, Warenproben und  
Geschäftsbriefe,  
- Anstal. ostannweisungen,  
- Cor. chnahmesendungen,  
1. sendungen mit Wertangabe, im einzelnen  
2. bis zum Wertbetrag von 800 M.,  
- Briefe

\* Britisch.  
\* Britisch. Die Telegraphenlinien des Deutschen Reichs vermitteln den telegraphischen Verkehr innerhalb Deutschlands und mit den nachstehend unter A und B aufgeführten Ländern.

Die Korrespondenz aus fast allen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unter dem 10. Juli 1875 zu Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrags nebst Ausführungsbereinigung (Pissaboner Revision vom 1. Juni 1908) beziehentlich der Telegraphierung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 und der hierzu durch die Verordnung vom 12. Juli 1906 und vom 23. Juni 1917 über Erhebung einer Tolu.

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. 2. Die Telegraphenbeamten sind zur Wahrung des Geheimnisses eidlich verpflichtet. 3. Jedes Telegramm muss den Namen und den des Empfängers enthalten.

Vor die Aussicht, und zwar zwischen Doppelthe, sind die etwaigen Angaben bezüglich der Aufstellung an den Empfänger, der bezahlten Antreten, Empfangsanzeige, der Vergleichung, Möglichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Stellung des Telegrammes usw. zu legen; der Schrift folgen der Text und am Schlusse die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Füllungen gebraucht werden:

- D - für "dringendes Telegramm",  
- RP - für "Antwort bezahlt",  
- RPx - für "Antwort bezahlt X Wörter",  
- RPD - für "dringende Antwort bezahlt",  
- RPDx - für "dringende Antwort bezahlt X Wörter",

- TC - für "Vergleichung",  
- PC - für "Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige",

(PC) - für "Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige"

- PCP - für "Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post",  
- PS - für "nachsenden",

- PR - für "Post eingeschrieben",

- XP - für "Gebote bezahlt",

- XPx - für "Gebote bezahlt X Franc",

- XPT - für "Zeige des telegraphischen An-

- XPP - für "Telefonate um lohns bezahlt",

- Invert - für "offen bestellen",

- MP - für "eigenhändig bestellen",

- Jour - für "Lages (von 10 Uhr aben-

- bis 6 Uhr morgens nicht zu-  
stellendes) Telegramm",

- TR - für "telegraphenlagernd",

- GP - für "postlagernd",

- GPR - für "postlagernd eingeschrieben",

- TMx - für "X Adressen", teilen",

- CTA - für "alle Adressen mittaus", ist

- Nuit - für (die auch) "Name", be-

- stellende Telegrapher", (Telegra-

- Telephone - für "Fernsprecher", (Telegra-  
- pher zugesprochen werden  
- sollen.)

Geld von diesen Abkürzungen in Telegraphen-  
- nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so

### Bestellungen und Feststellungen auf Wertgeld

Bei Werte von Paketen sind die Bandbriefträger, s. nur insofern verpflichtet, als die Pakete zu ungebrach werden können und Ihnen keine für die anderen Sendungen nicht zu sein sind.

Die Werte von Paketen sind die Bandbriefträger, s. nur insofern verpflichtet, als die Pakete zu ungebrach werden können und Ihnen keine für die anderen Sendungen nicht zu sein sind.

Die Werte von Paketen sind die Bandbriefträger, s. nur insofern verpflichtet, als die Pakete zu ungebrach werden können und Ihnen keine für die anderen Sendungen nicht zu sein sind.

Wertangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Orts des Bandbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, eine Nebengebühr von 5 M., welche im voraus zu entrichten ist, zur Erhebung.

Über die Bestellung durch Gilboten s. I. X. Bei der Abtragung von Sendungen durch Gilboten nach dem Bandbriefträger werden an Gebühren, sofern der Bezahlung nicht durch den Absender stattgefunden hat, die wirklich erwachsenden Boten Kosten erhoben.

Wollen einzelne Bandbewohner die an sie eingehenden Postsachen bei einem hiesigen Postamt abholen oder abholen lassen, so ist ein schriftlicher Antrag an das beteiligte Postamt zu richten. Formulare dazu sind bei sämtlichen Postämtern unentbehrlich zu haben.

### Telegraphenwesen

Sind die Worte in französischer Sprache niedergeschrieben.

4. Die Schrift muss den Empfänger und die Bestimmungsanstalt so deutlich bezeichnen, so dass an den Empfänger ohne Nachfragen und Rückfragen erfolgen kann. Deshalb der Bestimmungsanstalt muss im deutschen Verkehr so geschrieben sein, wie in Sp. 1 des Reglements der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich, im außerdeutschen Verkehr wie in Sp. des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalem Verkehr gedachten Telegraphenanstalten. Die Ausgabe von Telegrammen mit der Zeichnung "bahnhofslagernd" ist zulässig. Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung des Empfängers nach Verursart usw. müssen, mit Auschluss der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes abgesetzt sein.

Die folgenden ungenügenden Angaben in der Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher auch die nötige Vervollständigung der Aufschrift nun gegen Ausgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Aufschrift kann abgekürzt werden, wenn der Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Für die Vereinbarung beziehentlich Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 M. für das Jahr im voraus zu entrichten. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ende eines Kalendervierteljahres zusammen, so lautet die Vereinbarung bis zum Ende des Kalendervierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, dass an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angabe in der Aufschrift, zu gewissen Seiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftsstelle, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Nähe usw. regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Auslieferung hat der Empfänger jeder eine Auschlagsgebühr von 30 M. jährlich bezahlt. Einzelne Angaben in der Adresse zu dieser Auslieferung zu bezahlen. Auch Personen, die diese Lieferung nicht regelmäßig benützen, erhalten für ihrer ausnahmsweise für einen oder mehrere Telegramme keine.

5. Die Aufschrift jedes zu befördernden Telegramms muss in solchen deutschen oder lateinischen Zeichen verfasst sein, welche durch den Telegraphen wiedergeben lassen, sich geschrieben seien, und darf weder unübliche Wortbildung, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufen. Zusammensetzungen, Abkürzungen enthalten. Einheiten, Endzusätze, Streichungen oder Überschriften müssen vom Absender der Telegramms oder von seinem Beauftragten bestätigt werden. Wegen der Rückfragen, bestellbarkeitsmeldungen ist der Absender die Angabe von Wert.

6. Privattelegramme können außer in der deutschen Sprache auch in einer oder mehreren der für den internationalen Verkehr zugelassenen Sprachen abgesetzt sein.

Telegramme in geheimer (verabredeter oder chiffrirter) Sprache sind während der Kriegsdauer unzulässig. Im Verkehr mit dem Auslande sind dringende und offen zu bestellende Privattelegramme oder solche in geheimer Sprache gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Arten von Korrespondenz zulassen (i. Gebührentarif).

Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Bezeugung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, mit denen abgegangene Postsendungen zurückgesetzt werden, sowie solche, welche die Bezeichnung der Adresse einer Sendung zum Gegenstand haben, sind von der Aufgabeanstalt auf Antrag des Absenders, welcher sich entsprechend auszuweisen hat, auszufertigen.

7. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohlens oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sind von der Annahme ausgeschlossen.

### II. Gebührentarif für Telegramme

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet)

1. Als Mindestbeitrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 M., im übrigen Verkehr einschl. der Reichsabgabe 65 M. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttage einschl. der Reichsabgabe 6 M., die Mindestgebühr 45 M.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten beziehentlich gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Windstriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Bissen; im übrigen werden Unterscheidungszeichen, Apostrophe und Windstriche nach außerdeutschen Ländern nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann gezählt.

3. Für dringende Telegramme — D — (Dringend), das sind solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch "— D —" angegeben.

4. Für das vorauszubezahlende Antwort-Telegramm — RP — (Antwort bezahlt) wird im Inlandsverkehr die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von mindestens 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist — RPD — zu ziehen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. — RP 16 —. Bei Telegrammen nach dem Auslande muss der besonderen Angabe "Antwort bezahlt" oder — RP — bzw. "Dringende Antwort bezahlt" — RPD — steht die Zahl der vorausbezahlt Wörter hinzugefügt werden, z. B. — RP 15 —, und zwar dann, wenn für 10 Wörter vorausbezahlt wird.